

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 12 A 3839/07

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn alias

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5256949-422 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Hannover -12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
19. Februar 2009 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Reccius als Einzelrichterin  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Abschiebungsverbot des  
§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers festzu-  
stellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 23.07.2007 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens jeweils zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der 1974 geborene Kläger ist armenischer Staatsangehöriger armenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte unter den Personalien geboren am 1980 in einen Asylantrag. Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt gab der Kläger an, er sei als armenischer Staatsangehöriger in geboren. Von dort sei er 1988 mit seiner Mutter in die Ukraine gezogen. Er habe die Ukraine verlassen, weil er dort genötigt, geschlagen sowie psychisch und moralisch unterdrückt worden sei. Den Asylantrag lehnte das damals zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 26.03.2004 als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht gegeben sind. Gleichzeitig forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Ukraine zur Ausreise auf. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass die Belästigungen, die der Kläger wegen seiner armenischen Volkszugehörigkeit und der kaukasischen Herkunft in der Ukraine erlitten haben wolle, sich nicht asylbegründend auswirkten. Rechtsmittel gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes blieben ohne Erfolg (vgl. VG Braunschweig, Urt. v. 30.06.2004 - 8 A 83/04 -).

Am 14.06.2007 stellte der Kläger persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung trug er vor: Er habe in seinem Asylerstverfahren falsche Angaben hinsichtlich seiner Person, seiner Familie, seines Reiseweges und seiner Asylgründe gemacht, weil er auf die Anweisungen eines Bekannten gehört habe. Er sei armenischer Staatsangehöriger. Vor seiner Ausreise seien er und seine Familie bedroht und verfolgt worden. 1995 habe er einen Brief an die Behörden geschrieben, in dem er über die gegen seinen Vater gerichteten

Verfolgungen und Bedrohungen berichtet habe. Nach diesem Beschwerdebrief habe er ~~viel~~ Ärger bekommen. Er habe nicht mehr an Prüfungen der Hochschule teilnehmen können. Im Juli 1995 sei er auf offener Straße ohne vorherige Einberufung von armenischen Wehrdienstleuten in einen Wagen gezerrt und zum Wehrdienst gebracht worden. Nach einem Monat Wehrdienst in der armenischen Armee sei er mit schweren Körperverletzungen in ein Militärkrankenhaus gebracht worden. Dort habe man ihn einen Monat behandeln müssen. Dann sei er wegen einer hochgradig psychischen Behinderung als untauglich aus dem Wehrdienst entlassen worden. Er sei bedroht worden; würde er sich beschweren, müsse er mit Schlimmerem rechnen. Er habe Suizidgedanken gehabt und an tiefen Depressionen und Angstzuständen gelitten. Auch aufgrund seines derzeitigen psychischen Zustandes sei er an einer Ausreise gehindert.

Mit Bescheid vom 23.07.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheids vom 26.03.2004 bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG (heute: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) ab. Zur Begründung führte es aus: Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich sei, in Anknüpfung an welches asylerhebliche Merkmal der Kläger nach der Unabhängigkeit Armeniens verfolgt worden sein wolle, seien seine Ausführungen konfus und ließen nicht erkennen, dass der Kläger Armenien unter einem konkreten Verfolgungsdruck verlassen habe. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass seine Ausreise in kausalem Zusammenhang mit den von ihm behaupteten Vorfällen in den neunziger Jahren stehen könnte. Gegen eine Verfolgungsabsicht des armenischen Staates spreche weiter, dass der Kläger Armenien legal unter Verwendung seines Reisepasses und eines Visums habe verlassen können. Auch soweit der Kläger geltend mache, er sei wegen psychischer Probleme suizidgefährdet und aufgrund Selbstverstümmelung erblindet, führe dies nicht zur Annahme eines Abschiebungsverbots. Seine psychischen Erkrankungen seien in Armenien behandelbar.

Daraufhin hat der Kläger am 01.08.2007 Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht: Ihm sei aufgrund seiner Erblindung, die er sich in Folge einer Selbstschädigung zugefügt habe, und seiner schweren psychischen Erkrankung eine Rückkehr nach Armenien nicht zumutbar, da dort die dringend erforderliche medizinische Versorgung und die lebensnotwendige psychische und psychiatrische Betreuung nicht gewährleistet sei, so dass er der akuten Gefahr einer Verelendung ausgesetzt sei. Er leide an einer chronischen schizophrenen Psychose. Das benötigte Medikament Decetan sei für den Kläger in Armenien nicht erhältlich. Eine Einfuhr von Medikamenten könne er nicht finanzieren. Eine unentgeltliche Behandlung finde in Armenien nicht statt. Der Kläger wäre im Fall einer



wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmethoden angewiesen ist und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen kann (vgl. BVerwGE 105, 383, 387). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (Hess. VGH, Urt. v. 24.06.2004 - 7 UE 3606/99.A -).

Dem vorgelegten Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. med.

vom 16.02.2009 ist zu entnehmen, dass der Kläger wegen seiner Erkrankung, einer schweren schizophrenen Psychose, dauerhaft mit den in den Attesten im Einzelnen genannten Medikamenten behandelt werden muss. Bei Ausbleiben der Medikation ist nach Aussage des Facharztes ein schwerer Rückfall mit einer erheblichen Eigengefährdung (z.B. Suizid, Selbstverletzungen) zu erwarten. Dass ein Abbruch der Behandlung zu schweren Gesundheitsschäden führen kann, zeigt die Selbstschädigung, die sich der Kläger im Jahr 2004 zugefügt hat und die zu einer kompletten Erblindung geführt hat (vgl. auch die amtsärztlichen Stellungnahmen vom 18.09.2006 und 24.05.2007 <Beiakte A>).

Die somit zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden benötigten Medikamente wird der Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht erhalten.

Zwar gibt es in Armenien ein Gesetz über die unentgeltliche medizinische Behandlung. Das Gesetz regelt den Umfang der kostenlosen ambulanten oder stationären Behandlung bei bestimmten Krankheiten und Medikamenten. Im Staatshaushalt sind für die medizinische Versorgung Mittel vorhanden, die auch kontinuierlich aufgestockt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18.06.2008). Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der Kläger die zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden dringend benötigten Medikamente bei einer Rückkehr nach Armenien zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erhalten wird.

Es ist bereits nicht ersichtlich, dass der Kläger das von ihm benötigte Medikament Decentan erhalten wird. Weder zu dem Medikament Decentan noch zu dem Wirkstoff Perphenazin liegen Erkenntnisse über die Verfügbarkeit in Armenien vor.

Das vom Kläger benötigte Medikament Parkopan ist zwar nach Auskunft des 'Auswärtigen Amtes an das VG Greifswald vom 01.07.2004 in Armenien erhältlich. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger das an sich erhältliche Medikament Parkopan bei einer Rückkehr nach Armenien tatsächlich zur Verfügung steht. Denn die Beträge, die den Kliniken zur Verfügung gestellt werden, reichen für deren Betrieb und die an sich vorgesehene kostenlose Ausgabe von Medikamenten nicht aus, so dass die Kliniken gezwungen sind, von den Patienten Geld zu nehmen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18.06.2008). Zwar besteht die - theoretische - Möglichkeit, diese informellen Zahlungen zu verweigern und sich beim Gesundheitsministerium zu beschweren oder den Rechtsweg zu beschreiten. Zumindest während der Dauer der Bearbeitung einer solchen Beschwerde oder einer solchen Klage stünden dem Kläger die notwendigen Medikamente jedoch nicht zur Verfügung. Darüber hinaus fallen jedenfalls für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens Gebühren und Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 8,66 Euro bzw. 150,00 Euro an (vgl. Auskunft der Deutschen Botschaft in Eriwan vom 16.08.2007 an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht), die der Kläger, der schwer erkrankt und erblindet ist, ebenfalls nicht aufbringen könnte.

Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass er die benötigten Medikamenten durch finanzielle Unterstützung, seiner Verwandten erhalten kann. Seine Mutter ist selbst erkrankt. Es ist zweifelhaft, dass sein Vater, auf deren Unterstützung Sohn und Ehefrau angewiesen sind, den Lebensunterhalt eigenständig sichern kann. Jedenfalls kann nicht angenommen werden, dass der Vater des Klägers in der Lage sein wird, den Kläger bei der Beschaffung der benötigten Medikamente finanziell zu unterstützen. Weitere Verwandte des Klägers leben nicht in Armenien.

Eine Erklärung des Landes Niedersachsen und/oder der Ausländerbehörde dahin, dass die Kosten für die von dem Kläger zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden benötigten Behandlung übernommen werden, liegt nicht vor, so dass dahingestellt bleiben kann, welchen Anforderungen eine solche Erklärung im Einzelnen genügen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §708 Nr. 11, §711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.